

§ 8a Sbg. EFRG

Sbg. EFRG - Salzburger Einforstungsrechtegesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 01.01.2025

Gemeinsame Anweisung von Holz- oder Streugebühren

§ 8a

Werden Holz- oder Streugebühren von zwei oder mehreren Berechtigten zum gemeinsamen Bezug angemeldet, soll die verpflichtete Partei eine gemeinsame Anweisung vornehmen. Die gemessene Gesamtmenge ist den einzelnen Berechtigten im Verhältnis der von ihnen jeweils angemeldeten Mengen anzurechnen.

In Kraft seit 01.10.2007 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at